

## Übungsheft Lösungen

### **A19:** Termine

- a)** Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich (§ 170 I FamFG); die Verkündung der Endentscheidung in Ehesachen und Familienstreitsachen erfolgt öffentlich (§ 173 I FamFG)
- b)** Ehesachen: mindestens 2 Wochen (Folgesachen müssen mindestens 2 Wochen vor mündlicher Verhandlung im ersten Rechtszug anhängig gemacht werden, § 137 II FamFG)

Familienstreitsachen: 1 Woche (Ladungsfrist; §§ 113 I FamFG, 217 ZPO)

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: angemessen Frist (§ 32 II FamFG)

- c)** Ehesachen und Familienstreitsachen: das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten Anordnung und sie anhören (§§ 128 I FamFG, 141 ZPO)

Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

- persönliches Erscheinen der Beteiligten, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint (§ 33 I 1 FamFG)
- persönliche Anhörung, wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist und dies im Gesetz vorgeschrieben ist (§ 34 FamFG)
- in Kindschaftssachen besteht eine Pflicht zur Anhörung (Kind § 159 FamFG, Eltern § 160 FamFG, Pflegepersonen § 161 FamFG, JA § 162 FamFG)

- d)** Ehesachen und Familienstreitsachen: die Ladung muss bekannt gegeben werden, und zwar nach den Vorschriften der Zustellung gemäß der ZPO (§§ 166 ff. ZPO)  
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: der verfahrensfähige Beteiligte ist selbst zu laden, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat, der Bevollmächtigte ist von der Ladung zu benachrichtigen, ist das Erscheinen der Beteiligten ungewiss, soll das Gericht die Zustellung anordnen (§§ II FamFG)

Aufgabe zur Post